

Nr. 56
Schwyz, 12. Dezember 2024

Mittelschulen:
**Projektplan für die Umsetzung des Maturitätsanerkennungsreglements MAR im Kanton Schwyz;
Projekt UMAR**

1. Ausgangslage

1.1 Erlass der neuen Grundlagen für das Gymnasium

Das Projekt «Weiterentwicklung Gymnasium WEGM» ist auf Stufe EDK abgeschlossen; die Revisionen des Maturitätsanerkennungsreglements (MAR), der Verwaltungsvereinbarung und neu auch des Rahmenlehrplans sind von der EDK am 20. Juni 2024 beschlossen und auf den 1. August 2024 in Kraft gesetzt worden. Dem Erlass der revidierten Grundlagen waren mehrere Anhörungen in den Kantonen – der Erziehungsrat war zweimal integriert – und bei den Fachverbänden der Lehrpersonen vorausgegangen. Gestützt auf die Anhörungen wurden diverse Überarbeitungen und Bearbeitungen vorgenommen.

Die neue bundesrechtliche Maturitätsanerkennungsverordnung und das von der EDK geregelte gleichlautende Maturitätsanerkennungsreglement (MAR), die übergeordnete Verwaltungsvereinbarung zwischen Bundesrat und EDK sowie der neue Rahmenlehrplan sind die Bestandteile im Paket des neuen MAR. Die beiden Hauptelemente, das MAR sowie der Rahmenlehrplan sind unten erläutert und können bei Bedarf heruntergeladen werden.

Das Ziel der Totalrevision des MAR und des Rahmenlehrplans besteht darin, die gymnasiale Maturität schweizweit vergleichbarer zu machen und den prüfungsfreien Zugang zur Universität langfristig zu gewährleisten.

1.1.1 Maturitätsanerkennungsreglement (MAR)

Beim MAR werden die bisher obligatorischen Fächer Informatik sowie Wirtschaft und Recht neu als Grundlagenfächer geführt. Bei den Wahlpflichtfächern (Schwerpunkt- und Ergänzungsfach) erhalten die Kantone mehr Freiheiten, da die Rechtsgrundlagen keinen definierten Fächerkatalog mehr vorsehen. Neu müssen mindestens drei Prozent der Unterrichtszeit dem interdisziplinären Arbeiten gewidmet sein. Weiter werden unter anderem Chancengerechtigkeit, Austausch und Mobilität sowie der Einsatz für das Gemeinwohl gefördert und eine verbindliche Mindestdauer von vier Jahren für alle gymnasialen Lehrgänge festgelegt. Die Regeln für das Bestehen der Maturität, welche neu 14 Fächer sowie die Maturitätsarbeit umfasst, bleiben unverändert.

Maturitätsanerkennungsreglement MAR:

https://edudoc.ch/hanna/record/234273/files/Anerkennungsreglement_gymnasiale-Maturitaet_2023_d.pdf?withWatermark=0&withMetadata=0®isterDownload=1&version=4

1.1.2 Rahmenlehrplan (RLP)

Der neue Rahmenlehrplan (RLP) konkretisiert die Bildungsziele der gymnasialen Maturität und beschreibt die Mindestanforderungen an die fachlichen und überfachlichen Lerninhalte und die zu erwerbenden Kompetenzen. Er stärkt so die Vergleichbarkeit der Anforderungen auf gesamtschweizerischer Ebene und setzt gleichzeitig den Rahmen für die Lehrpläne der gymnasialen Maturitätsschulen in den Kantonen. Erarbeitet wurde der neue Rahmenlehrplan, den die EDK verantwortet, von verschiedenen Arbeitsgruppen, bestehend aus Lehrpersonen und Fachdidaktikerinnen und Fachdidaktikern aller Sprachregionen. Unterstützt wurden sie in ihrer Arbeit durch Expertinnen und Experten aus den Hochschulen.

Im Vergleich zum bisherigen RLP von 1994, welcher vergleichsweise kurz und sehr allgemein gehalten wurde, ist der neue RLP von 2024 deutlich umfangreicher und detaillierter. Er basiert auf einem einheitlichen Verständnis der gymnasialen Bildungsziele und des Kompetenzmodells. Die Mindestanforderungen in den Fach-Rahmenlehrplänen der Grundlagenfächer wurden verbindlicher als bis anhin formuliert. Dem spezifischen Bereich mit den Fach-Rahmenlehrplänen für die Grundlagenfächer sowie Rahmenbedingungen für die Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer ist neu ein Kapitel übergeordnet vorgeschaltet über die transversalen Unterrichtsbereiche wie etwa «Interdisziplinarität», «Bildung für nachhaltige Entwicklung», «Politische Bildung» sowie «Digitalität». Diese Themen erfahren dadurch eine deutliche Steigerung ihrer Bedeutung. Sie sind detailliert festgehalten, verbindlich und müssen daher in gleicher Weise wie die Fach-RLP umgesetzt bzw. in diese integriert werden.

Rahmenlehrplan MAR:

<https://edudoc.ch/nanna/record/232281/files/Rahmenlehrplan-maturitatsschulen.pdf?withWatermark=0&withMetadata=0®isterDownload=1&version=7>

1.2 Umsetzungsauftrag an die Kantone

Die Vorarbeiten auf Stufe Bund und EDK sind geleistet und abgeschlossen: die rechtlichen Grundlagen für die gymnasiale Maturitätsausbildung – MAR, Verwaltungsvereinbarung und RLP – sind am 1. August 2024 in Kraft getreten. Für die Umsetzung sind nun die Kantone verantwortlich. Sie haben nun bis zu (höchstens) fünf Jahre Zeit, ihre Ausbildungskonzeption der Maturität im Sinne der neuen rechtlichen Grundlagen anzupassen bzw. zu überarbeiten. Spätestens im Schuljahr 2029/30 müssen die ersten Lehrgänge beginnen, so dass die eidgenössische Anerkennung der Maturität durch die Schweizerische Maturitätskommission erfolgen kann und die ersten Maturitätszeugnisse nach neuem Recht vier Jahre später, also spätestens im Jahr 2033 erteilt werden können.

2. Planung der Umsetzung im Kanton Schwyz

2.1 Auftragsanalyse

In Anbetracht der Tatsache, dass die bestehende Mittelschullandschaft im Kanton Schwyz mit fünf Gymnasien, welche relativ autonom unterwegs sind und über eine grosse Handlungsfreiheit verfügen und sich zudem in kantonaler oder privater Trägerschaft befinden, erscheint das Umsetzungsprojekt umfangreich, herausfordernd und komplex. Das Projekt muss zwingend unter Einbezug der hauptsächlichen Stakeholder kooperativ

und etappiert angegangen werden, was einen beachtlichen Zeitraum erfordert. Es wird mit einer Planungszeit von vier Schuljahren gerechnet.

Dabei sind die folgenden Haupthandlungsebenen im Mittelschulbereich zu beachten:

- Bildungsdepartement mit zuständigem Amt;
- Rektorenkonferenz;
- Schulen (Schulleitungen und Lehrpersonen-Kollegium der einzelnen Schule).

2.2 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit für die Genehmigung des Umsetzungskonzepts MAR 24 im Kanton Schwyz (UMAR) liegt gemäss §§ 12-13 bzw. 26 des Mittelschulgesetzes vom 20. Mai 2009 (SRSZ 623.110) primär beim Erziehungsrat. Er führt die pädagogische Aufsicht über das Mittelschulwesen, definiert daher einerseits die Inhalte der Ausbildungsgänge, gestützt auf die Anerkennungsbedingungen, und bewilligt andererseits die Schulkonzepte der einzelnen Schulen. Weiter ist er auch zuständig für die mit der Umsetzung verbundene Revision oder den Neu-Erlass der notwendigen Reglemente (z.B. Aufnahme, Promotion, Abschlussprüfung).

Der Regierungsrat führt gemäss § 25 des Mittelschulgesetzes die Oberaufsicht über das Mittelschulwesen und erlässt die notwendigen Vollzugsvorschriften, sofern nicht ausdrücklich der Erziehungsrat dafür verantwortlich ist. In dieser Funktion wird er für allfällige Änderungen in der Mittelschulverordnung sowie für die gesamtheitliche Verabschiedung der Anerkennungsunterlagen an die Schweizerische Maturitätskommission zuständig sein. Weiter müssen allfällige Beschlüsse, welche für den Kanton neue Ausgaben zur Folge haben, vom Regierungsrat genehmigt werden. Grundsätzlich muss der Regierungsrat somit bei der Genehmigung der Eckwerte sowie bei der Genehmigung des gesamten Umsetzungskonzepts involviert werden (vgl. Kap. 3, Projektplan).

Während die Totalrevision des MAR und des RLP diverse inhaltliche Anpassungen in der Ausbildungskonzeption des Gymnasiums zur Folge haben wird, ergeben sich keine gesetzlichen Anpassungen im Mittelschulgesetz, so dass der Kantonsrat nicht involviert wird.

2.3 Zielsetzung und Absicht

Das Hauptziel liegt in der fach- und zeitgerechten Umsetzung bzw. Anpassung des Maturitätslehrgangs im Kanton Schwyz an die neuen, totalrevidierten Rechtsgrundlagen, namentlich an die Bestimmungen des neuen MAR sowie die Implementierung des neuen RLP. Letztlich muss das Konzept des schwyzerischen MAR durch die Schweizerische Maturitätskommission anerkannt werden, so dass die abgegebenen Schwyzer Maturitätszeugnisse weiterhin eidgenössisch anerkannt sind.

Die Planung und die Umsetzungsarbeiten sind mit folgenden Absichten verbunden:

- Implementierung der Bestimmungen des MAR und des RLP im kantonalen Konzept mit einem möglichst pragmatischen Ansatz und Ausrichtung auf die zukünftigen Anforderungen des Gymnasiums;
- Berücksichtigung der dezentralen Mittelschulstruktur im Kanton Schwyz (meist kleine, dezentrale Schulen mit leicht unterschiedlicher Profilierung);
- Einführung einer gegenüber der aktuellen Situation etwas einheitlicheren Struktur der fünf Schulkonzepte durch die gemeinsame Erarbeitung kantonaler Rahmenvorgaben, aufgrund welcher dann die detaillierte Planung der Schulkonzepte erfolgt;

- Nutzung und Zulassen von definierten Spielräumen;
- Der Umsetzung der überfachlichen Kompetenzen, welche neu sind im RLP, soll ein hohes Gewicht beigemessen werden;
- Die Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler soll tendenziell reduziert bzw. durch selbstständige Arbeitsaufträge ausserhalb des Unterrichts ersetzt werden;
- Die Änderung soll auch genutzt werden, um bestehende Regelungen und 'Gewohnheiten' zu überprüfen und allenfalls zu optimieren (z.B. Organisation der Abschlussprüfungen, Absenzenwesen, etc.);
- Grundsätzlich soll die Umsetzung MAR 2024 kostenneutral erfolgen.

2.4 Organisatorische Rahmenbedingungen

2.4.1 Projektorganisation personell

Die Projektleitung liegt beim Amtsvorsteher. Die Arbeit erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Rektorenkonferenz der Mittelschulen, in welcher alle Rektoren bzw. die Rektorin eingebunden sind. Die Projektsitzungen der Rektorenkonferenz werden von einer Steuerungsgruppe, bestehend aus der Amtsleitung und zwei Rektoren, letztere aus je einer kantonalen und einer privaten Mittelschule, vorbereitet. Allfällige Expertinnen oder Experten sollen punktuell beigezogen werden. In der Phase 2 zur Erarbeitung der schulspezifischen Lehrpläne und der Schulkonzepte werden die Lehrpersonen unter der Leitung der betreffenden Schulleitung einbezogen. Andererseits wird die zentrale Anpassung und Aufbereitung der Reglemente sowie weiterer rechtlicher Grundlagen unter der Leitung des Amtsvorsteher mit gemischten Arbeitsgruppen (bestehend aus ausgewählten Schulleitungen und teilweise auch Lehrpersonen) geleistet werden.

2.4.2 Projektablauf im Überblick

Die Umsetzungsplanung nimmt insgesamt einen Zeitraum von vier Jahren in Anspruch. Das mag relativ lang erscheinen, trägt aber dem Umstand Rechnung, dass mit beschränkten personellen Ressourcen und während dem laufenden Schulbetrieb gearbeitet werden muss. Mit dem vorgeschlagenen Zeitraum kann gewährleistet werden, dass die zusätzliche Belastung aller Beteiligten im Rahmen gehalten werden kann.

Es sind folgende Planungsphasen vorgesehen (detaillierte Darstellung im Kap. 3):

- In Phase 1 (Kalenderjahr 2025) werden die kantonalen Eckwerte bzw. der kantonale Rahmen für die Detailplanung erarbeitet und festgelegt. Diese müssen dann vom Erziehungs- und Regierungsrat genehmigt werden.
- Gestützt auf diesen kantonalen Rahmen bzw. die definierten Eckwerte soll dann in Phase 2 (Kalenderjahr 2026) die konkrete Detailplanung an den einzelnen Schulen sowie zentral unter der Leitung des Amts erfolgen.
- In Phase 3 (erste Hälfte des Jahres 2027) werden die Ergebnisse einer Vernehmlassung und Überarbeitung unterzogen und dann finalisiert. Das finalisierte Werk (Schulkonzepte sowie zentrale Elemente) muss dann von Erziehungs- und Regierungsrat genehmigt werden.
- In Phase 4, in welcher auch noch eine gewisse Zeitreserve möglich ist, erhalten die Schulen die Gelegenheit, das erste Schuljahr nach den neuen Bestimmungen vorzubereiten und die Schülerinnen und Schüler konkret zu informieren.
- In Phase 5 (ab Beginn Schuljahr 2028/29) beginnt die konkrete Umsetzung; die ersten Schülerinnen und Schüler beginnen den Maturitätslehrgang nach MAR 2024.

Weitere Rahmenbedingungen

Die Schulleitungen sind angehalten, die schulinternen Entwicklungsarbeiten in den nächsten vier Jahren grösstenteils für die Arbeiten zu Gunsten von UMAR zu verwenden und auf zusätzliche, grössere Schulentwicklungsprojekte möglichst zu verzichten.

Für die Arbeit der Lehrpersonen zur Erarbeitung der Schullehrpläne ist keine zusätzliche Entschädigung vorgesehen, da die Mitarbeit bei der Schulentwicklung ein Bestandteil des Arbeitsauftrages darstellt. Arbeiten Lehrpersonen jedoch in schulübergreifenden Arbeitsgruppen zur Erarbeitung von speziellen Themen zu Gunsten UMAR, so werden sie entschädigt gemäss den üblichen Ansätzen für Mitglieder ausserparlamentarischer Kommissionen.

3. Projektplan «Umsetzung MAR – UMAR»

3.1 Grafische Darstellung

Der Projektplan ist in der Beilage grafisch dargestellt; dieses Dokument gilt als integrierender Bestandteil. In der Grafik wird mit verschiedenen, bedeutungsrelevanten Farben gearbeitet. Die unterschiedlichen Farben stellen die unterschiedlichen Stakeholder dar (vgl. Farblegende unten links). Die notwendigen Erklärungen zum Projektplan sind auf der zweiten Seite des Dokuments sowie im folgenden Kapitel aufgeführt.

3.2 Erläuterungen zum Projektplan

Phase 0

Für die Umsetzung des MAR 2024 (UMAR) im Kanton Schwyz wurde eine Projektleitung, bestehend aus dem Vorsteher des Amts für Mittel- und Hochschulen sowie den Rektoren der fünf Gymnasien im Kanton Schwyz, gebildet. Die Projektleitung hat den vorliegenden Projektplan erarbeitet, der zur Genehmigung dem Erziehungsrat vorgelegt wird.

Phase 1

Im Januar 2025 wird mit einer Kick-off-Veranstaltung für die Lehrpersonen gestartet. Einerseits sollen dort der Projektablauf und die Neuerungen dargelegt werden, andererseits geht es darum, sich erste Gedanken zu den Transversalen Unterrichtsbereichen (TU) zu machen. Die TU bilden die wesentliche Erneuerung im Rahmenlehrplan der EDK. Die Lehrpersonen sowie auch Schülerinnen- und Schülerdelegationen werden daher den Auftrag erhalten, im Kalenderjahr 2025 vor allem in diesem Bereich Vorschläge für die Umsetzung einzubringen, zu diskutieren und zu erarbeiten. Gleichzeitig wird die Projektleitung Rahmenrichtlinien für die TU erarbeiten. Zudem erarbeitet sie Rahmenvorgaben für das Fächerangebot bei den Schwerpunkt- und Ergänzungsfächern sowie auch für die Gestaltung der Lektionentafel. Weiter wird – zusammen mit Expertinnen und Experten – das Vademecum erstellt; dieses enthält die kantonalen Rahmenvorgaben für die eigentliche Lehrplanarbeit.

Meilenstein

Im Dezember 2025 sollen die von den Lehrpersonen und der Projektleitung erarbeiteten Eckwerte für die Umsetzung des MAR 2024 vom Erziehungsrat und schliesslich vom Regierungsrat genehmigt werden. Die Eckwerte bilden die Basis für die Weiterarbeit.

Phase 2

Auf der Grundlage des Rahmenlehrplans der EDK sowie der kantonalen Vorgaben (Vademecum) werden an den einzelnen Schulen die neuen Lehrpläne erstellt. Parallel dazu werden die rechtlichen Grundlagen (Aufnahmereglement, Promotionsreglement, Maturitätsprüfungsreglement) an die Neuerungen angepasst. Auch

hier werden Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schüler in die Revisionsarbeiten einbezogen.

Phase 3

Hauptziel dieser Phase wird es sein, die in Phase 2 erarbeiteten Ergebnisse in den Hauptbereichen (Lehrpläne, Schulkonzepte und rechtliche Grundlagen) zusammenzuführen, in die Vernehmlassung zu geben, zu überarbeiten und zu finalisieren. Die Überarbeitung der Lehrpläne soll von Expertinnen und Experten begleitet werden. Die finale Form des Gesamtkonzepts «MAR 2024 im Kanton Schwyz» wird danach dem Erziehungs- und Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet und bildet die Grundlage für das Anerkennungsgesuch bei der Schweizerischen Maturitätskommission.

Phase 4

Nach einer breiten Information über die neu geltenden Grundlagen «MAR 2024» beginnt die Vorbereitung auf die operative Umsetzung an den Schulen. Damit die Schulleitungen und die Lehrpersonen genügend Zeit für die Vorbereitung des ersten Schuljahres nach MAR 2024 haben, ist für die Umsetzungsplanung an den Schulen ein ganzes Schuljahr vorgesehen.

Phase 5

Das Projekt endet mit dem Beginn der operativen Umsetzung des neuen MAR im Kanton Schwyz ab Schuljahr 2028/29 (August 2028).

Erwägungen des Erziehungsrates

1. Der Prozess zur Planung der Umsetzung des MAR 24 im Kanton Schwyz mit seiner vielfältigen Mittelschulstruktur ist komplex und braucht deshalb genügend Zeit, um so alle Stakeholder, insbesondere auch die Lehrpersonen an den fünf Gymnasien einzubeziehen und zu beteiligen. Sie sollen die Möglichkeit haben, Wünsche und Anregungen für die Gestaltung des fachlichen Unterrichts sowie für die Umsetzung der überfachlichen Unterrichtsbereiche einzubringen.
2. Mit der Erarbeitung von kantonalen Vorgaben als Grundlage für die Detailplanung soll eine stärkere Vergleichbarkeit der Schulkonzepte und Lehrpläne erreicht werden, was gegenüber der bestehenden Situation, wo jede Schule ihren eigenen Lehrplan hat, eine Optimierung darstellt. Zudem entspricht es auch der oben erwähnten, übergeordneten Zielsetzung der Totalrevision des MAR.
3. Die kantonalen Vorgaben sollen jedoch so ausgestaltet werden, dass den Schulen ein angemessener Frei- und Handlungsspielraum offen bleibt für eine schulinterne Entwicklung und Profilierung.
4. Durch die Festlegung eines «Meilensteines» mit der Genehmigung der Eckwerte bzw. des kantonalen Rahmens können der Erziehungs- und Regierungsrat gezielt Einfluss nehmen.

Beschluss des Erziehungsrates

1. Der Projektplan für die Umsetzung MAR 2024 im Kanton Schwyz gemäss Kap. 3 (inkl. dem integrierenden Dokument mit der grafischen Darstellung) wird genehmigt.
2. Das AMH wird beauftragt, an den geplanten Kick-off-Veranstaltungen im Januar 2025 die Lehrpersonen umfassend über das Projekt zu orientieren.
3. Weiter wird es beauftragt, auch die Öffentlichkeit in geeigneter Form über die vorgesehene Planung zu orientieren.
4. Zustellung: Mitglieder des Regierungsrates; Rektorate der Mittelschulen im Kanton Schwyz; Amt für Mittel- und Hochschulen (3).

Im Namen des Erziehungsrates
Präsident



Sekretär

